

Satzung des städtischen Bäderbetriebes Leonberg

vom 19. Mai 2009

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Der städtische Bäderbetrieb ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leonberg. Er umfasst folgende Bäder:
 - Leobad
 - Hallenbad Leonberg
- (2) Der Bäderbetrieb ist dem Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Leonberg zugeordnet.
- (3) Die Satzung des städtischen Badebetriebes Leonberg ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

§ 2 Aufgabenstellung

- (1) Der städtische Bäderbetrieb dient der Gesundheit, Erholung und sportlichen Betätigung seiner Besucherinnen und Besucher. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Daneben stehen seine Einrichtungen den Schulen und Kindergärten sowie den wassersporttreibenden Vereinen der Stadt Leonberg auf Antrag und nach gesonderter Zulassung für deren Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des städtischen Bäderbetriebes steht grundsätzlich jedermann während der für die einzelnen Einrichtungen festgelegten Öffnungszeiten frei. Bei starkem Besuch oder besonderen Anlässen kann die Öffnungszeit bzw. der Zugang zu den einzelnen Bädern durch das Badepersonal abweichend von den allgemeinen Regelungen gestaltet werden. Für die Benutzung der Einrichtungen des städtischen Bäderbetriebes werden Entgelte erhoben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Grundlage bilden die Benutzungs- und Entgeltordnungen des städtischen Bäderbetriebes und die einschlägigen Regelungen dieser Satzung. Für die Benutzung der Bäder durch Vereine und sonstige Gruppen können darüber hinausgehende Regelungen getroffen werden.
- (3) Kinder bis 8 Jahre, Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können, dürfen die Bäder nur in Begleitung einer verantwortlichen Person besuchen.
- (4) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen. Epileptikern und Geisteskranken ist der Besuch nur in Begleitung einer volljährigen Begleitperson gestattet.

- (5) Das gewerbliche Anbieten und Verkaufen von Leistungen und Waren jeglicher Art in den Einrichtungen des städtischen Bäderbetriebes bedarf einer besonderen, vorherigen Genehmigung durch das Amt für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing der Stadt Leonberg.
- (6) Soweit die Sicherheit und Ordnung des Badebetriebs dies erfordern, können im Rahmen der Benutzungsordnung des städtischen Bäderbetriebes noch weitergehende Einschränkungen getroffen werden.

§ 4

Verhalten in den Bädern

- (1) Die Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen des städtischen Bäderbetriebes haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Im gegenseitigen Interesse der Badegäste ist deshalb insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Einrichtungen der einzelnen Bäder in anderer als der auf den vorhandenen Hinweisschildern dargestellten oder beschriebenen Weise zu nutzen;
 - b) die Einrichtungen der einzelnen Bäder ohne Bezahlung des vorgeschriebenen Entgelts bzw. unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Entgeltordnung zu nutzen;
 - c) die Einrichtungen der einzelnen Bäder ohne besondere Erlaubnis außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten zu benutzen.

Näheres ist in der jeweils gültigen Benutzungsordnung für den städtischen Bäderbetrieb festgelegt.

§ 5

Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal des städtischen Bäderbetriebes hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Regelungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu sorgen. Die Besucherinnen und Besucher der Bäder haben den hierzu dienenden Anordnungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Bei Vereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen ist deren Leiterin oder Leiter für die Einhaltung der geltenden Vorschriften verantwortlich.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung der Bäder verstoßenaus den Einrichtungen des Bäderbetriebes zu verweisen.
- (4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zu der betreffenden Einrichtung oder - in

gravierenden Fällen - zu allen Einrichtungen des städtischen Bäderbetriebes zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Dabei trifft die Bäderleitung die Entscheidung über den zeitweisen Ausschluss, im Übrigen das Amt für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing der Stadt Leonberg. Im Falle der Verweisung aus dem Bäderbetrieb wird das entrichtete Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 (1) und § 4 (2) a) bis c) gegen die Regeln über das Verhalten in den Einrichtungen des städtischen Bäderbetriebes verstößt;
 2. entgegen § 5 (1) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet;
 3. entgegen eines nach § 5 (4) getroffenen zeitweisen oder dauerhaften Ausschlusses die betreffenden Einrichtungen des städtischen Bäderbetriebes betritt bzw. nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des städtischen Bäderbetriebs Leonberg vom 23. November 2004 außer Kraft. (Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 25.6.2009)

gez.

Bernhard Schuler
Oberbürgermeister